

Liefer- und Zahlungsbedingungen

- §1 Der uns erteilte Auftrag und alle künftigen Aufträge, erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen.
- §2 Die Annahme unseres Angebots oder die Bestätigung durch den Auftraggeber zu dessen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen erzeugt für uns keine rechtsverbindliche Verpflichtung. Es sei denn, sie decken sich mit dem Inhalt und dem Wortlaut unserer Bedingungen. Weichen die Geschäfts-, Liefer-, und Zahlungsbedingungen des Auftraggebers von unseren Bedingungen ab, so werden sie nicht Vertragsinhalt und zwar auch dann nicht, wenn wir diesen Bedingungen nicht widersprechen. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann gültig, wenn diese von uns ausdrücklich anerkannt werden.
- §3 Die von unseren Lieferbedingungen abweichenden mündlichen oder telefonischen Vereinbarungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Die Vertragsparteien werden mündliche Absprachen unverzüglich im Einzelnen schriftlich bestätigen. Der Auftrag wird erst mit der Auftragsbestätigung verbindlich.
- §4 Kommt der Vertrag nicht aufgrund eines schriftlichen Angebots von uns, sondern durch Annahme des Auftraggebers zustande und haben weder wir, noch dieser den mündlichen Kontakt schriftlich bestätigt, so erkennt der Auftraggeber spätestens durch die Entgegennahme der gelieferten Ware unsere Liefer-, und Zahlungsbedingungen als allein verbindlich und zum Inhalt des Vertrages an.
- §5 Unsere Angebote haben eine Gültigkeit ab Angebotsdatum von 3 Monaten, sofern nicht andere Vereinbarungen bestehen.
- §6 In der Auftragsbestätigung wird die Art der Lieferung gesondert vereinbart. Lieferfristen, die wir grundsätzlich nur für die Leistungen ab unserem Werk übernehmen, werden von uns nach Möglichkeit eingehalten. Verzögerungen, die wir trotz der nach unseren Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können, entbinden uns von der Einhaltung angegebener Termine und berechtigen uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- §7 Für den Fall der Vereinbarung einer Teillieferung werden dem Auftraggeber die zusätzlich entstandenen Kosten, wie z.B. zusätzliche Rüstkosten und Transporte, hierfür auferlegt.
- §8 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dieses gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- §9 Der Auftraggeber ist unter Ausschluss sonstiger Rechte berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir uns im Verzug befinden und er uns unter Ablehnungsandrohung eine Nachfrist von mindestens einem Monat schriftlich gesetzt hat. Wir befinden uns im Verzug, wenn wir die angebenen Termine zumindest grob fahrlässig um einen Monat überschritten haben und der Auftraggeber uns schriftlich gemahnt hat.
- §10 Abweichende Angaben im Angebot/ Auftragsbestätigung führen zu Preisneuberechnungen und zur Vereinbarung von neuen Lieferzeiten. Sollten uns aufgrund von schlecht zu verarbeitender Ware, längere Produktionszeiten entstehen, haben wir das uneingeschränkte Recht, den Auftrag nach dem tatsächlichen Aufkommen zu verrechnen.
- §11 Für Satzfehler, Druckqualität, etc. die in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers fallen, übernehmen wir keine Haftung.
- §12 Bei wesentlicher Kostenänderung sind wir berechtigt bis zum Tag der Lieferung über eine Preiserhöhung zu verhandeln, insbesondere wenn es sich um Material und Lohnerhöhungen handelt. Das Recht auf Preiserhöhung besteht nicht, wenn Lieferverzögerungen nachweislich allein in unserem Verantwortungsbereich liegen.
- §13 Alle Preise verstehen sich, falls nicht andere Vereinbarungen getroffen sind, zuzüglich Mehrwertsteuer. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Auflage sind beanstandslos. Berechnet wird die ausgelieferte Menge, sofern nicht vorab anders vereinbart.
- §14 Die Rechnung wird nach Erledigung des Auftrages übersandt und ist zahlbar binnen der auf der Rechnung benannten Frist.

- §15 Verzug tritt spätestens ein, wenn die Rechnung nicht binnen der gesetzten Frist ausgeglichen ist. Eine Mahnung ist insoweit entbehrlich. Die Forderung wird dann ab Fälligkeit mit z.Z.8% verzinst. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens ist nicht ausgeschlossen. In diesem Fall bleibt dem Auftraggeber der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht entstanden oder wesentlich niedriger als geltend gemacht.
- §16 Im Falle des Verzugs werden wir für unseren Aufwand Mahngebühren berechnen.
- §17 Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Aufrechnungsforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- §18 Wir behalten uns an allen von uns gelieferten Waren das Eigentum vor, bis der Auftraggeber sämtliche, auch künftige Forderungen aus der Geschäftsverbindung gezahlt hat. Werden Lieferungen aus laufender Rechnung ausgeführt, so gilt der Eigentumsvorbehalt zur Sicherung des Saldos. Übersteigt der Wert unserer Sicherungen der Forderung um mehr als 20% werden wir die übersteigende Sicherung freigeben. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- §19 Rechnungsgutschriften sind für uns nur gültig, wenn sie schriftlich unsererseits erfolgen. Eigenmächtige Kürzungen der Rechnungen werden nicht anerkannt.
- §20 Der Auftraggeber ist verpflichtet die Ware nach Lieferung zu untersuchen. Etwaige Mängelrügen sind binnen einer Frist von 1 Woche nach Eingang bzw. bei etwaigen versteckten Mängeln nach deren auftreten, schriftlich anzuzeigen. Hierbei muss klar erkennbar sein, in welchen Punkten die Lieferung als nicht vertragsgemäß beanstandet wird.
- §21 Für den Fall das bei der Produktion eine Abweichung der Maßgaben erkennbar wird, behalten wir uns zur Vermeidung von evt. Reklamationen vor, die laufende Produktion zu stoppen und zwar so lange bis eine schriftliche oder persönliche Abnahme des Auftraggebers erfolgt.
- §22 Kosten wie Maschinenstillstandszeiten, zusätzliche Rüstkosten die durch Wartezeiten wie z.B. durch Anlieferungsverzögerungen entstehen, können berechnet werden, sofern das Verschulden beim Auftraggeber liegt.
- §23 Für den Fall der unverschuldeten Produktion einer Mindermenge, hat der Auftraggeber lediglich das Recht einer Nachproduktion, wobei dann die Restmenge nach Aufwand berechnet wird. Die Haftung gegenüber dem Auftraggeber im Hinblick der Nutzbarkeit des Produkts und optische Fehler wird ausdrücklich ausgeschlossen. Aus gesetzlichen und vertraglichen Haftungsbeständen (insbesondere im Fall des Verzugs, der Vertragsverletzung, der Unmöglichkeit, der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder aus unerlaubter Handlung) haften wir nur bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung des Schadens. Auch in diesem Fall ist unsere Haftung auf die von uns erbrachte Leistung begrenzt. Im Fall ordnungsgemäßer gerügter Mängel übernehmen wir nach unserer Wahl (z.B. Nachbesserung, kostenloser Nachproduktion oder Erteilung einer Gutschrift).
- §24 Wir behalten uns vor, für den in sich abgeschlossenen Teil des Auftrags Abschlagszahlungen für die erbrachten vertragsgemäßen Leistungen zu verlangen.
- §25 Ist eine Lieferung/ Abholung durch uns vereinbart wird der Transport auf Gefahr des Auftraggebers, bzw. des beauftragten Spediteurs durchgeführt. Lieferungen an mehrere Adressen bzw. mit speziellen Liefervorschriften werden in Rechnung gestellt. Bei allen vereinbarten Anlieferungen und Abholungen werden industrielle Ablademöglichkeiten (wie Stapler, Rampe) vorausgesetzt.
- §26 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist Aalen.
- §27 Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform. Etwaige Unwirksamkeiten einer oder mehrerer Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Stand: Juli 2015

BIEG DRUCKVERARBEITUNG